

14. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz über die Feststellung
eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für das
Haushaltsjahr 2009**

Der Landtag hat am 19. März 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 – Staatshaushaltsgesetz 2009 – StHG 2009 – vom 18. Februar 2009, GBl. S. 65) bleibt unverändert.

§ 2

In § 5 Abs. 2 StHG 2009 wird der Punkt am Ende der Nr. 3 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Ergänzung eingefügt:

„4. zu Gunsten einer Finanzierungsgesellschaft, die die Mittel zur Kapitalerhöhung der Landesbank Baden-Württemberg bereitstellt, bis zur Höhe von 2.100.000.000 Euro.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgegeben: 25. 03. 2009

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*